

BUCHBESPRECHUNGEN

Yearbook on Human Rights for 1980

United Nations, New York, 1988, XXII, 269 S., \$ 45

Ein flüchtiger Blick auf die Titelangabe zu dieser Rezension mag an Säumigkeit des Rezensenten denken lassen, aber der Eindruck tröge: Das Menschenrechts-Jahrbuch der Vereinten Nationen für 1980 ist erst im Spätsommer des Jahres 1988 erschienen. Auch mit dem absurden Preis für diese geheftete Publikation hat es seine Richtigkeit. Ihre Grundlage sind Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen von 1979. Sie dient dazu, einer breiteren Öffentlichkeit Informationen und Berichte zu erschließen, die einzelne Mitgliedsstaaten den Gremien der Vereinten Nationen im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes zugänglich gemacht haben, Analysen zu dokumentieren, die solche Gremien für den Bereich der Gebiete ohne Selbstregierung erarbeitet haben, sowie Entscheidungen, Empfehlungen und Betrachtungen zur Förderung des Menschenrechtsschutzes eingerichteter Organe der Vereinten Nationen wiederzugeben.

Berichtszeitraum ist, wie es einem Jahrbuch zukommt, lediglich das Jahr 1980. Das macht das Werk vor allem für den Historiker nützlich, für diesen auch überaus wertvoll, wenn er Detailentwicklungen verfolgt. Insoweit ist es eine Tugend, daß hier niemand versucht hat, Spreu von Weizen zu sondern, sondern daß das Buch schlicht - und detailversessen - protokolliert (etwa zu Pitcairn: Im Juni 1980 habe das Special Committee einen Bericht seines Subcommittee on Small Territories on Pitcairn entgegengenommen, während im November die Generalversammlung beschlossen habe, die Befassung mit Pitcairn erst ein Jahr später wiederaufzunehmen).

Der Teil des Jahrbuchs, der einzelstaatlicher Selbstdarstellung gewidmet ist, ist übersichtlich, weil neben der Ländereinteilung inhaltlich gegliedert. Er erschließt leicht denjenigen Teil der Staatenpraxis, mit dem die Staaten sich gerne sehen lassen. Wer ernsthaft am Stand des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes interessiert ist, muß auch solches lesen; und wer sich fragt, was die Weißrussische Sowjetrepublik unternimmt, um das »Recht auf einen angemessenen Lebensstandard« (Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) zu verwirklichen, erfährt immerhin, daß eine Teilnahme an militärischen Operationen, die der Verteidigung des Vaterlandes gedient haben, eine 50 %ige Reduzierung der Einkommenssteuer einbringt. Ob das auch für Teilnehmer an der Niederhaltung Afghanistans gilt, müßte man anderswo herauszufinden suchen . . .

Philip Kunig